S 34 (38) RJ 27/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung kein Ruhen bis zum 31.12.1991 Besitzschutz Anwendung der Ruhensvorschriften des SGB VI
Leitsätze	Eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die trotz Zusammentreffens mit einer Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum 31.12.1991 nicht ruhte, ist nach Inkrafttreten des SGB 6 aufgrund der Besitzschutzklausel des § 311 Abs 3 SGB 6 auch dann ungekürzt weiterzuzahlen, wenn unter der Geltung des SGB VI (weitergehende) Anrechnungsvorschriften in Kraft treten.
Normenkette	SGB VI § 93 Abs 5 Nr 1 F: 1989-12-18 SGB VI § 93 Abs 5 S 3 F: 1996-09-25 SGB VI § 311 Abs 3 F: 1991-07-25 RVO § 1278 Abs 1 S 1 RVO § 1278 Abs 3 Nr 1 RVO § 1279 SGB X § 48 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 (38) RJ 27/99
Datum	11.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 (8) RJ 164/00
Datum	28.05.2001

3. Instanz

Datum 06.02.2003

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit der KÃ¼rzung der Hinterbliebenenrente der KlÃ¤gerin aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Zusammentreffens mit einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die KlÃ¤gerin ist die Witwe des am 2. April 1991 verstorbenen H S (Versicherter), der von der Beklagten seit 1. November 1987 Altersruhegeld (ARG) bezogen hatte. Mit Bescheid vom 25. Juni 1991 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab 1. Mai 1991 Witwenrente, die ab 1. September 1991 monatlich 1.299,58 DM betrug. Die HÃ¼tten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (BG) stellte mit Bescheid vom 27. Juli 1995 fest, dass der Versicherte an den Folgen einer anerkannten Berufskrankheit verstorben sei, und gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin ab dem Todestag des Versicherten Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die ab 1. Juli 1995 monatlich 922,44 DM ausmachte. Der Nachzahlungsbetrag belief sich auf 49.702,17 DM. Als Unfalltag stellte die BG den 27. Juni 1990 fest (Bescheid vom 4. August 1995).

Mit Bescheid vom 23. MÃ¤rz 1998 legte die BG gemÃ¤Ã□ der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der Hinterbliebenenrente nach Â§ 572 der Reichsversicherungsordnung (RVO) einen hÃ¶heren Jahresarbeitsverdienst zugrunde, nahm ihren ursprÃ¼nglichen Rentenbewilligungsbescheid vom 27. Juli 1995 insoweit teilweise zurÃ¼ck und gewÃ¤hrte gemÃ¤Ã□ Â§ 44 Abs 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) hÃ¶here Unfallwitwenrente rÃ¼ckwirkend ab 1. Januar 1993. Die monatliche Unfallwitwenrente belief sich ab 1. Juli 1997 auf 2.006,56 DM. Zugleich ergab sich ein Nachzahlungsbetrag in HÃ¶he von 67.360,24 DM. Daraufhin Ã¤nderte die Beklagte mit Bescheid vom 24. April 1998 ihren Bescheid vom 25. Juni 1991 wegen Zusammentreffens der Witwenrenten aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung. Ab 1. Juni 1998 bezifferte sie die monatliche Witwenrente der KlÃ¤gerin nur noch mit 373,02 DM. FÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Mai 1998 ermittelte sie eine Ã□berzahlung in HÃ¶he von 68.922,54 DM. Auf den Widerspruch der KlÃ¤gerin Ã¤nderte sie mit Bescheid vom 18. Juni 1998 ihre vorherige Entscheidung hinsichtlich des Ã□berzahlungszeitraumes und stellte nur noch fÃ¼r den Zeitraum vom 1. August 1996 bis 31. Mai 1998 eine Ã□berzahlung in HÃ¶he von 23.925,33 DM fest. Nachdem die KlÃ¤gerin ihren Widerspruch aufrechterhalten hatte, half die Beklagte

diesem mit Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 1999 hinsichtlich der zuletzt festgestellten Ãberzahlung ab, weil sie hinsichtlich der Ãberzahlung einen Erstattungsanspruch gegen die BG habe, und wies den Widerspruch im Ãbrigen zurÃ¼ck.

Das Sozialgericht Dortmund (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 24. April 1998 und 18. Juni 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 1999 verurteilt, der KlÃ¤gerin auch ab 1. Juni 1998 Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Anrechnung der Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung zu gewÃ¤hren (Urteil vom 11. Oktober 2000). Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 28. Mai 2001). Das LSG hat seine Entscheidung im Wesentlichen auf folgende ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt:

Die Beklagte sei nicht berechtigt, die der KlÃ¤gerin gezahlte Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Zusammentreffens mit der Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung teilweise neu festzustellen. Die Anwendung von Â§ 48 SGB X sei gemÃ¤Ã Â§ 311 Abs 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ausgeschlossen. Danach verbleibe es bei der ungekÃ¼rzten Leistung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn bis zum 31. Dezember 1991 AnsprÃ¼che auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine solche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestanden hÃ¤tten und die Rente aus der Unfallversicherung â wie hier â dabei nicht habe berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfen. Auch aufgrund der rÃ¼ckwirkenden Ãnderungen der Anrechnungsvorschriften durch das Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 kÃ¶nne die Hinterbliebenenrente der KlÃ¤gerin aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gemindert werden. Eine Anwendung der neu eingefÃ¼hrten SÃ¤tze 2 und 3 des Â§ 93 Abs 5 SGB VI sei mit Art 14 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Die Beklagte kÃ¶nne sich auch nicht auf die Urteile des BSG vom 28. Mai 1997 â 8 RKn 27/95 â (SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 3) und â 8 RKn 28/96 â stÃ¼tzen, da in den dortigen Fallgestaltungen AnsprÃ¼che auf die Hinterbliebenenrenten erst nach dem 1. Januar 1992 bzw nur im Beitrittsgebiet bestanden hÃ¤tten. Jedenfalls sei aufgrund des zum 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Â§ 311 Abs 8 SGB VI klargestellt, dass es selbst im Fall einer GesetzesÃ¤nderung bei der bisherigen Nichtanrechnung der Unfallrente verbleibe. Diese Bestimmung enthalte einen allgemeinen Grundsatz zum Bestandsschutz.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte sinngemÃ¤Ã eine Verletzung von Â§ 300 iVm Â§ 93 Abs 5, Â§ 311 Abs 3 und 8 SGB VI. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie im Wesentlichen aus: Die Vorschrift des Â§ 311 Abs 8 SGB VI kÃ¶nne auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden. Sie sei zwar weit gefasst. Gleichwohl stehe sie nicht in Zusammenhang mit der ErgÃ¤nzung des Â§ 93 Abs 5 SGB VI durch das WFG, sondern sei als Ausnahmevorschrift im Hinblick auf die Ãnderung des Â§ 93 Abs 5 Satz 1 Nr 2 SGB VI durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 â RRG 1999) vom 16. Dezember 1997 gedacht. DarÃ¼ber hinaus sei auch Â§ 311 Abs 3 SGB VI auf diesen Fall nicht anwendbar. Beide Hinterbliebenenrenten seien zwar rÃ¼ckwirkend

(ab 1. Mai 1991 bzw 2. April 1991) vor In-Kraft-Treten des SGB VI gewÃ¤hrt worden. Die bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften Ã¼ber das Zusammentreffen und Ruhen von Renten (Â§Â§ 1278, 1279, 1279a RVO) hÃ¤tten jedoch keine klare Regelung darÃ¼ber enthalten, ob die Nichtanrechnungsbestimmung des Â§ 1278 Abs 3 Nr 1 RVO auch auf Hinterbliebenenrenten Anwendung finden sollte. Allerdings habe das BSG mit Urteil vom 29. November 1967 â 4 RJ 161/67 â (BSGE 27, 230 = SozR Nr 2 zu Â§ 1279 RVO) entschieden, dass eine Witwenrente aus der Rentenversicherung trotz Zusammentreffens mit einer Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung jedenfalls dann nicht ruhe, wenn der Versicherte â wie hier â den Anspruch auf die hÃ¶chste Rente aus der Rentenversicherung erworben habe, bevor der Arbeitsunfall eingetreten sei. Der Verband der RentenversicherungstrÃ¤ger halte diese Auffassung indes nicht fÃ¼r zutreffend.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 28. Mai 2001 sowie das Urteil des SG vom 11. Oktober 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 24. April 1998 in der Gestalt des Bescheides vom 18. Juni 1998 und des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 1999, durch den die Beklagte die Hinterbliebenenrente der KlÃ¤gerin aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Zusammentreffens mit einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¼r die Zeit ab 1. Juni 1998 gekÃ¼rzt hat. Nicht mehr umstritten ist, ob die Beklagte entsprechende KÃ¼rzungen bereits ab 1. Januar 1993 bzw ab 1. August 1996 vornehmen und damit verbundene ErstattungsansprÃ¼che geltend machen durfte, nachdem dem Widerspruch der KlÃ¤gerin insoweit durch den Bescheid vom 18. Juni 1998 und den Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 1999 stattgegeben wurde.

Verfahrensfehler, die einer Sachentscheidung des Senats entgegenstehen, liegen nicht vor. Zwar hat die Beklagte es vor Erlass ihres Bescheides vom 24. April 1998 an der erforderlichen AnhÃ¶rung (Â§ 24 Abs 1 SGB X) fehlen lassen. Doch ist dieser Mangel gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs 1 Nr 3 und Abs 2 SGB X durch Nachholung der unterbliebenen AnhÃ¶rung im Widerspruchsverfahren geheilt worden (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 11 S 72).

In der Sache sind die vorinstanzlichen Entscheidungen, durch die die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt worden ist, der KlÃ¤gerin auch ab 1. Juni 1998 Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne

Anrechnung der Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hren, nicht zu beanstanden.

Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die von der Beklagten vorgenommene Anrechnung kommt nicht Â§ 45 SGB X, sondern allein Â§ 48 SGB X in Betracht (zur Abgrenzung: vgl BSG SozR 3-1300 Â§ 107 Nr 10). Die Vorschrift des Â§ 45 SGB X kommt nicht zum Tragen, weil der Bescheid vom 25. Juni 1991, durch den die Beklagte der KlÃ¤gerin ab 1. Mai 1991 Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugesprochen hat, nicht rechtswidrig war. Rechtswidrig war dieser Bescheid nicht etwa deshalb, weil der KlÃ¤gerin, wie die BG durch Bescheid vom 27. Juli 1995 festgestellt hat, bereits ab 2. April 1991 Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustand. Das Bestehen dieses Anspruchs fÃ¼hrte nach dem damaligen Recht weder zu einem Ruhen noch zu einer Anrechnung des Anspruchs auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das ergibt sich aus den seinerzeit einschlÃ¤gigen Vorschriften der Â§Â§ 1278, 1279 RVO.

Nach Â§ 1278 Abs 1 Satz 1 RVO galt: Trifft ein ARG aus der Rentenversicherung der Arbeiter mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter insoweit, als sie ohne Kinderzuschuss (Â§ 1262 RVO) zusammen mit der Verletztenrente ohne Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl 80 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 80 vom Hundert der fÃ¼r ihre Berechnung maÃgebenden Rentenberechnungsgrundlage (Â§ 1255 Abs 1 und 3 RVO) Ã¼bersteigt. GemÃ¤Ã Â§ 1278 Abs 3 Nr 1 RVO galt diese Regelung nicht, wenn die Verletztenrente fÃ¼r einen Unfall gewÃ¤hrt wurde, der sich nach Beginn des ARG ereignete. Diese so genannte Ruhenssperre war vom Gesetzgeber nicht ausdrÃ¼cklich auch fÃ¼r das Zusammentreffen von Witwenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehen. Doch war in der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung trotz Zusammentreffens mit einer Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung jedenfalls dann nicht ruhte, wenn die Leistung aus der Unfallversicherung wegen eines Unfalls gewÃ¤hrt wurde, der sich ereignete, nachdem der Versicherte seine hÃ¶chstmÃ¶gliche Rente bereits erreicht hatte (BSG, Urteil vom 29. November 1967 â 4 RJ 161/67 â BSGE 27, 230, 232 = SozR Nr 2 zu Â§ 1279 RVO; vgl auch BSG SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 1).

So verhielt es sich hier. Der Anspruch des Versicherten auf ARG bestand seit dem 1. November 1987. Die Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wurde der KlÃ¤gerin aufgrund des Bescheides der BG vom 27. Juli 1995 mit Wirkung ab 2. April 1991 erbracht, und zwar als Folge einer Berufskrankheit des Versicherten, die einem Arbeitsunfall des Versicherten gleichstand (Â§ 551 Abs 1 Satz 1 RVO) und nach Rentenbeginn, nÃ¤mlich am 27. Juni 1990, zum Tod des Versicherten fÃ¼hrte (vgl hierzu BSG SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 1).

Der Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 1991 war auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die KlÃ¤gerin, wie die BG mit Bescheid vom 23. MÃ¤rz 1998 â unter teilweiser RÃ¼cknahme ihres Bescheides vom 27. Juli 1995 â festgestellt hat, ab

2. April 1991 (wegen hÃ¶her anzusetzenden Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten) hÃ¶here Leistungen (als ursprÃ¼nglich angenommen) aus der gesetzlichen Unfallversicherung zuzusprechen waren. Der Ausschluss des Ruhens der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung galt nach seinerzeitigem Recht unabhÃ¤ngig von der HÃ¶he der Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Vorschrift des Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X, die sonach als einzige Rechtsgrundlage fÃ¼r die (teilweise) Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 25. Juni 1991 verbleibt, setzt voraus, dass in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass des genannten Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eingetreten ist. Das ist nach Auffassung des Senats nicht der Fall.

Zu einer nachtrÃ¤glichen Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen hat entgegen der Ansicht der Beklagten insbesondere nicht der Bescheid der BG vom 23. MÃ¤rz 1998 gefÃ¼hrt, durch den der KlÃ¤gerin (wegen des hÃ¶her anzusetzenden Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten) rÃ¼ckwirkend ab 1. Januar 1993 hÃ¶here Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zuerkannt wurden. Diese standen der KlÃ¤gerin nicht erst ab 1. Januar 1993, sondern bereits ab 2. April 1991 zu, was sich daraus ergibt, dass die BG den Bescheid vom 27. Juli 1995 nur bezÃ¼glich der HÃ¶he der Rentenzahlung Ã¤nderte, nicht aber die VerfÃ¼gungssÃ¤tze zum Eintritt des Versicherungsfalls und zum Beginn der Unfallrente. Die hÃ¶heren Leistungen waren der KlÃ¤gerin lediglich im Hinblick auf die Vierjahresgrenze des Â§ 44 Abs 4 Satz 1 SGB X nicht fÃ¼r die Zeit vom 2. April 1991 bis 31. Dezember 1992 zu erbringen.

Zu einer wesentlichen Ãnderung in den rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei Erlass des Bescheides der Beklagten vom 25. Juni 1991 vorgelegen haben, ist es auch nicht durch die zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Neuregelungen des SGB VI gekommen.

Das gilt zunÃ¤chst fÃ¼r den durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 â RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl I 2261) mit Wirkung ab 1. Januar 1992 (Art 85 Abs 1) eingefÃ¼hrten Â§ 93 Abs 5 Nr 1 SGB VI. Danach finden die in Â§ 93 Abs 1 bis 4 SGB VI verankerten Anrechnungsbestimmungen ua nicht Anwendung, wenn die Rente aus der Unfallversicherung fÃ¼r einen Arbeitsunfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn ereignet hat. Ob und ggf welche EinschrÃ¤nkungen diese Neuregelung im Vergleich zum Rechtszustand nach der Reichsversicherungsordnung mit sich gebracht hat, kann dahinstehen. Denn sie erfasst nicht den vorliegenden Fall. Dies folgt aus der Ãbergangsbestimmung des Â§ 311 Abs 3 SGB VI idF des Art 1 Nr 135, Art 42 Abs 1 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Ãberleitungsgesetz â RÃG -) vom 25. Juli 1991 (BGBl I 1606, 1633, 1707), in der es heiÃt: Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die fÃ¼r die Leistung der Rente nicht zu berÃ¼cksichtigen war, verbleibt es fÃ¼r die Leistung dieser Rente dabei.

Diese Besitzschutzklausel bezieht sich sowohl auf Renten aus eigener Versicherung als auch auf Hinterbliebenenrenten und insbesondere auch auf solche Renten, die vor dem 1. Januar 1992 der Ruhenssperre des Â§ 1278 Abs 3 Nr 1 und 2 RVO unterfielen (vgl hierzu etwa GÃ¼rtner, Kasseler Komm, Stand August 2002, Â§ 311 SGB VI RdNr 14; Hauck in Hauck/Noftz, SGB VI, Stand Oktober 2002, Â§ 311 RdNr 3; Kreikebohm, SGB VI, Â§ 311 RdNr 3).

Die Rechtsfolge des Â§ 311 Abs 3 SGB VI â dadurch gekennzeichnet, dass "es fÃ¼r die Leistung dieser Rente dabei verbleibt" â besteht nicht nur in der Garantie eines Zahlbetrages, sondern in einer allgemeinen Bestandsgarantie fÃ¼r die Zukunft. DafÃ¼r spricht neben dem Wortlaut der Vorschrift vor allem die GesetzesbegrÃ¼ndung, in der es heiÃt: "Durch diese Regelung wird fÃ¼r laufende Renten das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Recht Ã¼ber das Zusammentreffen mit Unfallrenten aufrechterhalten" (BT-Drucks 11/4124 S 207 f zu Â§ 302). In Ãbereinstimmung hiermit wird in der Allgemeinen GesetzesbegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: "Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenreform bereits laufende Versicherten- und Hinterbliebenenrenten bleiben unverÃ¤ndert, sie werden also nicht neu berechnet. Dies gilt unabhÃ¤ngig davon, ob eine Neuberechnung zu einer hÃ¶heren oder niedrigeren Rente fÃ¼hren wÃ¼rde. Dieser Grundsatz ergibt sich daraus, daÃ aus Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes laufende Renten nicht gekÃ¼rzt werden und aus finanziellen GrÃ¼nden bei den laufenden Renten nicht nur Verbesserungen erfolgen kÃ¶nnen. Hinzu kommt, daÃ eine Neuberechnung von Ã¼ber 14 Millionen Renten die VerwaltungskapazitÃ¤ten der RentenversicherungstrÃ¤ger auf Jahre binden wÃ¼rde (BT-Drucks 11/4124 S 145 unter A VIII 1)."

Die Ãbergangsvorschrift des Â§ 311 Abs 3 SGB VI gewÃ¤hrt umfassenden Besitzschutz nicht nur hinsichtlich der durch das SGB VI zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen RechtsÃ¤nderungen, sondern auch in Bezug auf alle spÃ¤teren RechtsÃ¤nderungen innerhalb des SGB VI (vgl dazu etwa BrÃ¤hler, GK-SGB VI, Â§ 311 RdNr 40 ff; GÃ¼rtner, aaO, RdNr 14, 30; Verbandskomm, Â§ 311 SGB VI RdNr 10). Das trifft auch auf Satz 3 des Â§ 93 Abs 5 SGB VI zu, der durch Art 1 Nr 17 des WFG vom 25. September 1996 (BGBl I 1461, 1463) in das SGB VI eingefÃ¼gt wurde und die Anrechnungssperre fÃ¼r Hinterbliebenenrenten aufgehoben hat. Ob diese Neuregelung, wie in Art 12 Abs 8 WFG (BGBl I 1475) vorgesehen, rÃ¼ckwirkend zum 1. Januar 1992, oder wie von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung hervorgehoben, aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt in Kraft getreten ist (vgl dazu BSG SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 3 und 8), kann offen bleiben. Selbst sein frÃ¼hest mÃ¶gliches In-Kraft-Treten, der 1. Januar 1992, vermag angesichts der Besitzschutzgarantie des Â§ 311 Abs 3 SGB VI vorliegend nicht zur Annahme einer wesentlichen rechtlichen Ãnderung iS des Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X zu fÃ¼hren.

AbschlieÃend sei darauf hingewiesen, dass der Ãbergangsbestimmung des Â§ 311 Abs 8 SGB VI, eingefÃ¼gt durch das RRG 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl I 2998) mit Wirkung ab 1. Januar 1998 (Art 33 Abs 10), im vorliegenden Zusammenhang keine Bedeutung zukommt. Ihrem Wortlaut nach ist nicht eindeutig, auf welche FÃ¤lle des Zusammentreffens von Renten aus der

gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sie sich erstreckt. Denn es heiÃt dort: "Bestand vor Inkrafttreten von Vorschriften Ã¼ber das Zusammentreffen von Renten und von Leistungen aus der Unfallversicherung Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die fÃ¼r die Leistung der Rente nicht zu berÃ¼cksichtigen war, verbleibt es fÃ¼r die Leistung dieser Rente dabei". Ihrem Sinn und Zweck nach will die Vorschrift jedoch, wie der Amtlichen BegrÃ¼ndung zu entnehmen ist, sicherstellen, "daÃ die Ausdehnung von Ruhensvorschriften" (gemeint: Anrechnungsvorschriften) "in den Vorschriften Ã¼ber das Zusammentreffen von Renten und Unfallrenten sich nicht auf Renten auswirkt, auf die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung ein Anspruch bestand" (BR-Drucks 603/97 S 66 zu Nr 118 (Â§ 311)). Keiner Entscheidung bedarf, ob sich diese Besitzschutzklausel auch auf RechtsÃ¤nderungen in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1997 bezieht. Jedenfalls greift sie nicht hinsichtlich solcher Rechtspositionen ein, die vor dem 1. Januar 1992 aufgrund des bis dahin geltenden Rechts bestanden. Anderenfalls wÃ¤re die weiterhin geltende Besitzschutzklausel des Â§ 311 Abs 3 SGB VI Ã¼berflÃ¼ssig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024